



„Es gibt keinen Zustand des Raumklimas, mit dem alle Personen zufrieden sind“
(Aus „Innenraumarbeitsplätze – Vorgehensempfehlung für die Ermittlung zum Arbeitsumfeld“).

Insbesondere in den Wintermonaten werden von Beschäftigten immer wieder Beschwerden benannt, die auf zu trockene Raumluff in den Arbeitsräumen zurückgeführt werden. Abhilfe seitens der Universität bzw. von Vermögen und Bau BW wird erbeten.

Mit diesem Merkblatt möchten wir den aktuellen Stand des Arbeitsstättenrechts zu dieser Problematik darstellen.

Arbeitsstätten-Verordnung (ArbstättV):

„§ 3a Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.“

Anhang zur ArbStättV Pkt. 3.5 und 3.6

„zusammengefasst: - es muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur eingehalten werden“

„zusammengefasst: - es muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.“

„Störungen müssen erkannt werden, und eine RTL-Anlage muss jederzeit funktionsfähig sein.“

Zur Raumlufffeuchte wird in der staatlichen Verordnung keine Aussage getroffen.

Zur ArbStättV sind konkretisierende Arbeitsstättenregeln veröffentlicht. Als einschlägig sind hier die ASR A3.5 „Raumtemperatur“ und ASR A3.6 „Lüftung“ heranzuziehen.

Die ASR A3.5 macht zur Luftfeuchte keine Aussage bzw. erwähnt unter Pkt. 4.1 (7), dass die Luftfeuchte in dieser ASR nicht betrachtet wird.

Die ASR A3.6 befasst sich auch mit der Luftfeuchte, allerdings dergestalt, dass nur Beeinträchtigungen durch Feuchtelasten betrachtet werden.

Pkt. 4.3 (2)

„Üblicherweise braucht Raumluff nicht befeuchtet werden. Für den Fall, dass Beschwerden auftreten, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.“

In der unter Pkt. 4.3 angegebenen Tabelle werden nur Maximalwerte der relativen Luftfeuchtigkeit angegeben.

Diese Aussagen im staatlichen einschlägigen Regelwerk lassen den Schluss zu, dass sehr niedrige Werte der Luftfeuchtigkeit für die Gesundheit von Beschäftigten, von Ausnahmen abgesehen, keine große Rolle spielen.

(Daneben ist natürlich mit zu bedenken, dass „trockene“ Luft in unserer Klimazone insbesondere im Winter, wenn sie sich in Innenräumen erwärmt, aber auch in vielen anderen Weltregionen als völlig normal anzusehen ist.)

Zu o.g. Einschätzung liegen weitere Hinweise vor, die dies bestätigen.

Aus „Innenraumarbeitsplätze – Vorgehensempfehlung für die Ermittlungen zum Arbeitsumfeld“ der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ (DGUV):

„In den Wintermonaten kann der Wassergehalt der Außenluft zwischen 2 und 3 g/kg trockener Luft liegen. Dies entspricht bei 0°C einer relativen Luftfeuchtigkeit von etwa 60%. Wird diese Luft auf 20°C erwärmt, stellt sich eine relative Luftfeuchtigkeit von weniger als 20% ein. Bei sehr niedrigen Außentemperaturen können sogar Werte von weniger als 10% auftreten. Immer wieder werden verschiedene Beschwerden wie



Merkblatt

Raumlufffeuchte

Bereich

Arbeitssicherheit

Austrocknen der Schleimhäute u. Ä. beschrieben. Aus einer umfassenden Literaturstudie (...) ergab sich jedoch, dass es keine eindeutigen Beschwerdebilder und somit keine eindeutigen Empfehlungen zu einer Untergrenze der relativen Luftfeuchtigkeit geben kann. Lediglich bei erkrankten Personen, die z. B. unter Neurodermitis leiden, konnte eine Verschlechterung des Krankheitsbildes bei geringer Luftfeuchte festgestellt werden.

Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Luftfeuchte für die geäußerten Beschwerden verantwortlich ist.“

Bisher an der Universität durchgeführte Temperatur- und Luftfeuchtemessungen ergaben für die Raumtemperatur durchweg gute Werte.

Wintermessungen der Luftfeuchte ergeben zwangsläufig (s.o.), dass die Luftfeuchtigkeit auf Werte unterhalb der „Behaglichkeitsgrenze“ absinkt, die für die Relative Luftfeuchtigkeit angegeben wird.

Diese Werte haben aber weder Grenzwert- noch Richtwertcharakter im Sinne des einschlägigen Regelwerks.

Die Ergebnisse lagen bislang somit durchaus für Wintermonate im erwartbaren Bereich, ein zwingender Handlungsbedarf zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit war bislang nicht erkennbar.

Um zum Eingangssatz zurückzukommen: Bei einer Raumklimabewertung durch hierzu befragte Personen, in der dieses im Mittel als behaglich betrachtet wird, gibt es mind. einen Anteil von 5%, der das Raumklima als unbehaglich bezeichnet.

Es soll hiermit ausdrücklich der Eindruck vermieden werden, tatsächliche Beschwerden einzelner Beschäftigter würden nicht ernst genommen, es zeigt aber auch, dass mit Mitteln des Arbeitsschutzes nicht alle Probleme lösbar sind.